

Festsetzung der Gebührenhöhe für die Zulassung eines Gewerbetreibenden nach § 7 der Friedhofssatzung i.V.m. § 8 Abs. 1 der Friedhofsgebührensatzung

Arbeitsaufwand Herr Becht pro Berechtigungskarte

1. Anschreiben der Steinmetze und Gärtnereien mit der Aufforderung, am Genehmigungsverfahren teilzunehmen	15 min
2. Entgegennahme des Antrages und der Unterlagen	15 min
3. Reklamierung fehlender Unterlagen	15 min
4. Prüfung vorgelegter Nachweise (Anfertigung von Kopien)	30 min
5. Rückgabe der Unterlagen durch Postzustellung	15 min
6. Ausstellung einer Berechtigungskarte (laminiert)	30 min
7. Erstellung eines Gebührenbescheides und Sollstellung	15 min
	135 min

Nach § 2 der Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art werden je angefangene Viertelstunde des mittleren Dienstes 8,40 € erhoben.

Bei einem Verwaltungsaufwand von 135 Minuten ergibt sich folgender Betrag:

$$135 \text{ min} = 2 \text{ Std. } 15 \text{ min} \gg 9 \times 8,40 \text{ €} = \underline{\underline{75,60 \text{ €}}}$$

Arbeitsaufwand Frau Als

Prüfung der Genehmigung und Entscheidung in Zweifelsfällen	15 min
Durchführung von Widerspruchsverfahren und gerichtlichen Verfahren (ca. 10 % der Anträge)	15 min
	30 min

Nach § 2 der Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art werden je angefangene Viertelstunde des gehobenen Dienstes 11,34 € erhoben.

Bei einem Verwaltungsaufwand von 30 Minuten ergibt sich folgender Betrag:

$$30 \text{ min} \gg 2 \times 11,34 \text{ €} = \underline{\underline{22,68 \text{ €}}}$$

Der summarische Aufwand für die Ausstellung einer Berechtigungskarte beträgt somit 98,28 €

Die Gebühr für die Ausstellung einer Berechtigungskarte wird auf 100 € festgesetzt.

Rechtsgrundlage § 1 Abs. 1 LGebG - Kosten einer Amtshandlung

Hiernach können Kosten, die als Gegenleistung für eine besondere öffentlich rechtliche Verwaltungstätigkeit entstehen, in Form von Gebühren erhoben werden. Die Zulassung zur Ausführung gewerblicher Tätigkeiten auf dem Friedhof ist eine dem Gewerbetreibenden zuzurechnende Amtshandlung, für die eine Gebühr verlangt werden darf.